

Bekanntmachung der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Allgemeinverfügung - Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020 Az. Z6a-G8000-2020/122-83:

**Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?
Stand: 23.03.2020**

In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügungen.

Branche / Betriebsart	Bewertung - Vom Verbot auszunehmen
Handel mit Waren	
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchIG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.
Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis	Ja. Notwendig zur Versorgung von Handwerkern. Wie Baustoffhandel.
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen und Handwerkern.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Notwendig
Jagdbedarfshandel einschließlich Munition.	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.

Branche / Betriebsart	Bewertung - Vom Verbot auszunehmen
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Wochenmärkte, Bauernmärkte, rollende Supermärkte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
LKW-Verkauf an Geschäftskunden	Ja. Zur Sicherung der Lieferketten.
<u>Mischbetriebe aller Art</u> , ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (Schwerpunktprinzip); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, können die erlaubten Teile für sich allein weiter betrieben werden.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendig.
Handwerk und Dienstleistungen	
Autovermietstationen	Ja. Notwendig.
Bestatter	Ja. Notwendig.
Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen.	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.

Branche / Betriebsart	Bewertung - Vom Verbot auszunehmen
Dienstleistungen: Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie Online oder telefonisch erbracht werden oder bei denen kein direkter physischer Kundenkontakt erfolgt wie etwa bei automatisierten Autowaschanlagen, Tierpflege usw.	Ja.
Fahrrad-Werkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung	Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. Vergleichbar KFZ- Werkstätten.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Handwerk	Ja. Handwerk bleibt generell geöffnet mit Ausnahme von Handwerken, bei denen kein ausreichender Abstand zum Kunden gewahrt werden kann (Bsp. Friseure).
Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus Krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen.	Ja. Notwendig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.
Kaminkehrer	Ja. Notwendig zur Brandprävention.

Branche / Betriebsart	Bewertung - Vom Verbot auszunehmen
KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber	Ja. Notwendig.
Landmaschinen-Werkstätten, Landmaschinenersatzteile, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber	Ja. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung. Vergleichbar KFZ-Werkstätten.
Landschafts- und Gartenbau	Ja. Kein unmittelbarer Kundenkontakt bei Ausführung der Arbeiten.
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften.
Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs und ist damit auch zulässig.
Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post und zur Aufrechterhaltung des Online-Handels.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst.	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi.	Ja. Notwendig.
Waschsalons	Ja. Notwendig.
Zeitungszustellung	Ja. Notwendig.
<u>Sonstiges</u>	
Baustellen, Baugewerbe	Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV erfasst.

Branche / Betriebsart	Bewertung - Vom Verbot auszunehmen
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Industrie, produzierendes Gewerbe, Logistik, Logistiklager und Transport, Land- und Forstwirtschaft	Ja. Notwendig. Kein Publikumskontakt. Nicht von der AV umfasst.
Pferdeställe	Ja. Notwendig zur Versorgung der Tiere.

Hinweis: Diese Liste beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen, soweit hieran Zweifel entstanden sind. Es werden keine Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.